



BUNDESPATENTGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 Ni 23/07

(AktENZEICHEN)

Verkündet am
28. April 2009
May
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Patentnichtigkeitssache

Grob-Werke GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 87719 Mindelheim, vertreten
durch die Grob-Werke Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführer Jochen Nahl, German Wankmiller und Wolfram Weber, ebenda,

Klägerin,

gegen

Herrn Holger Sprenger, Erlenweg 43, 34314 Espenau,

Beklagter,

betreffend das deutsche Patent 103 42 675

hat der 1. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2009 durch den Richter Engels als Vorsitzender sowie die Richter Baumgärtner, Dipl.-Phys. Dr. rer.nat. Frowein, Dipl.-Ing. Sandkämper und Dr.-Ing. Baumgart

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung hinsichtlich der Kosten in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.